

Lara Schmidt

Zum Bedeutungsgehalt des § 2 Nr. 1 TierSchG.

Unter Berücksichtigung ethologischer Erkenntnisse



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	13
Abbildungsverzeichnis.....	13
Tabellenverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	13
Einleitung.....	17
I. Problemstellung.....	17
II. Mit der Arbeit verfolgte Ziele	18
III. Methodische Überlegungen und Gang der Darstellung	19
A Ausgangslage	25
I. Praxis der Legehennenhaltung	25
1. Haltungsformen	25
a) Entwicklung der Haltungsformen	25
b) Aktuell zulässige Haltungsformen	27
2. Haltungspraktiken und daraus entstehende Probleme	35
3. Zusammenfassung.....	37
II. Normative Ausgangslage	38
1. Überblick über das Tierschutzrecht	38
2. Allgemeine Anforderungen nach den §§ 1, 2 TierSchG	42
3. Konkrete Anforderungen an die Haltung von Legehennen	43
a) Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.....	44
b) Die Entwicklung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-	
verordnung	45
c) Konkrete Anforderungen an die Haltung von Legehennen.....	47
4. Zusammenfassung.....	53
III. Stellungnahme	53

- B Ethologische Erkenntnisse..... 55
 - I. Die Tierverhaltensforschung 55
 - 1. Begriffsklärung..... 57
 - 2. Konzepte und Methoden der Verhaltensbiologie 59
 - 3. Zusammenfassung..... 62
 - II. Erkenntnisse zum Haushuhn 63
 - 1. Allgemein..... 63
 - 2. Funktionskreise 68
 - a) Nahrungsaufnahmeverhalten 68
 - b) Fortbewegungsverhalten 70
 - c) Ruheverhalten 71
 - d) Komfortverhalten 72
 - e) Sozialverhalten..... 73
 - f) Fortpflanzungsverhalten 77
 - g) Nestverhalten 78
 - 3. Emotionen 79
 - 4. Verhaltensstörungen..... 81
 - 5. Zusammenfassung..... 83

- C Bedeutungsgehalt zentraler Normelemente in den §§ 1, 2
Nr. 1 TierSchG 85
 - I. Interpretation des § 1 TierSchG 86
 - 1. Das Tatbestandsmerkmal „Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres“ gem. § 1 S. 1 TierSchG 86
 - a) Tier..... 87
 - b) Leben 91
 - c) Wohlbefinden 91
 - d) Schutz 94
 - e) Auslegungsergebnis 99
 - 2. Verbot des Zufügens von Schmerzen, Leiden, Schäden gem. § 1 S. 2 TierSchG..... 99
 - a) zufügen 100
 - b) Schäden..... 101
 - c) Schmerzen..... 103
 - d) Leiden 104
 - e) Auslegungsergebnis 107

3.	Das Tatbestandsmerkmal „ohne vernünftigen Grund“	
	gem. § 1 S. 2 TierSchG	107
	a) Grammatikalische Auslegung	108
	b) Systematische Auslegung	109
	c) Historisch-genetische Auslegung	111
	d) Auslegungsergebnis	114
4.	Folgerungen für die Interpretation des § 1 TierSchG	115
II.	Interpretation des § 2 Nr. 1 TierSchG	116
1.	Adressaten des § 2 TierSchG	116
	a) Betreuer gem. § 2 TierSchG	117
	b) Betreuungspflichtiger gem. § 2 TierSchG	117
	c) Halter gem. § 2 TierSchG	117
	d) Auslegungsergebnis	121
2.	Das Tatbestandsmerkmal „seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend“ gem. § 2 Nr. 1 TierSchG	122
	a) „seiner Art“ gem. § 2 Nr. 1 TierSchG	122
	b) „seinen Bedürfnissen“ gem. § 2 Nr. 1 TierSchG	124
	c) „entsprechend“ gem. § 2 Nr. 1 TierSchG	132
	d) Auslegungsergebnis	133
3.	Das Tatbestandsmerkmal „angemessen“ gem. § 2 Nr. 1 TierSchG	134
	a) Grammatikalische Auslegung	134
	b) Systematische Auslegung	135
	c) Historisch-genetische Auslegung	137
	d) Teleologische Auslegung	139
	e) Auslegungsergebnis	141
4.	Das Tatbestandsmerkmal „ernähren“ gem. § 2 Nr. 1 TierSchG	142
	a) Grammatikalische Auslegung	142
	b) Systematische Auslegung	142
	c) Auslegungsergebnis	143
5.	Das Tatbestandsmerkmal „pflegen“ gem. § 2 Nr. 1 TierSchG	144
	a) Grammatikalische Auslegung	144
	b) Systematische Auslegung	144
	c) Auslegungsergebnis	145
6.	Das Tatbestandsmerkmal „verhaltensgerechte Unterbringung“ gem. § 2 Nr. 1 TierSchG	145
	a) Grammatikalische Auslegung	145
	b) Systematische Auslegung	147

Inhaltsverzeichnis

- c) Historisch-genetische Auslegung 148
 - d) Teleologische Auslegung 149
 - e) Auslegungsergebnis 151
 - 7. Folgerungen für die Interpretation des § 2 Nr. 1 TierSchG 151
- III. Der Bedeutungsgehalt der §§ 1, 2 Nr. 1 TierSchG: Zentrale Ergebnisse 153

**D Spannungsfeld: Ethologische Erkenntnisse –
Rechtliche Ausformungen 155**

- I. Ethologische Erkenntnisse im geltenden Recht 155
 - 1. Übergreifende Auffälligkeiten 156
 - 2. Erfassung der Erkenntnisse zu den Funktionskreisen im geltenden Recht 157
 - a) Nahrungsaufnahmeverhalten 157
 - b) Fortbewegungsverhalten 159
 - c) Ruheverhalten 160
 - d) Komfortverhalten 161
 - e) Sozialverhalten 161
 - f) Fortpflanzungsverhalten 163
 - g) Nestverhalten 163
 - 3. Erfassung von Emotionen im geltenden Recht 164
 - 4. Zwischenergebnis 165
- II. Rechtspolitische Handlungsansätze 165
 - 1. Handlungskorridor 168
 - 2. Grundsätzliche Zielsetzung 168
 - 3. Schutzgüter 171
 - 4. Einzelne Tatbestandsmerkmale 172
 - 5. Quantitative Anpassungen 174
 - 6. Kontroll- und Durchsetzungsinstrumente 176
 - 7. Ausnahmen 177
 - 8. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der normativen Vorgaben 178
 - 9. Anreize zur Übererfüllung der Anforderungen 179
 - 10. Zwischenergebnis 181
- III. Tierschutz im Koalitionsvertrag 182
 - 1. Ausgewählte Inhalte des Koalitionsvertrages bezogen auf den Tierschutz 182

2. Stellungnahme im Kontext der rechtspolitischen Handlungsansätze	183
E Zentrale Befunde in Thesen	187
F Fazit.....	191
Quellenverzeichnis	195
I. Literatur	195
II. Online-Quellen	204

Einleitung

I. Problemstellung

Biologische Untersuchungen liefern immer wieder vielfältige Erkenntnisse zu der Ähnlichkeit zwischen Menschen und Tieren. Die Ähnlichkeit wurde nicht nur im Bereich der genetischen Abstammung nachgewiesen. In der Verhaltensbiologie setzt sich zunehmend die Einsicht durch, wie ähnlich (bestimmte) Tierarten (insb. Schweine und Hühner) und der Mensch sich auch in ihren Verhaltensweisen sind. Tests mit Schweinen zeigten, dass sie mithilfe eines Joysticks Aufgaben an einem Bildschirm lösen können.¹ Hühner können logische Schlüsse ziehen, zu denen Kinder mit etwa sieben Jahren fähig sind.² Sie verfügen nicht nur über ein gutes Gedächtnis, auch über zukünftige Ereignisse haben sie eine gewisse Vorstellung.³ Studien mit Milchkühen verdeutlichen, dass Mutter und Kalb unter Trennungsschmerz leiden, wenn sie nach der Geburt getrennt werden.⁴ In einer Studie zu Schwertwalen stellte man fest, dass sie nicht nur untereinander Geräusche zur Kommunikation nutzen, sondern auch zur Imitation menschlicher Laute in der Lage sind, also in gewisser Weise eine Fremdsprache lernen können.⁵ Die Liste ließe sich weiterführen.

So scheint es, als habe die Verhaltensbiologie ihre Erkenntnisse über Tiere in der letzten Zeit wesentlich vorangetrieben und sie immer mehr als Lebewesen mit intellektuellen Fähigkeiten, sozialen Strukturen und bisher nur mit dem Menschen assoziierte Emotionen etc. anerkannt. Bei einem Blick in die deutsche Rechtsordnung mag demgegenüber der Eindruck entstehen, dass die in der genetischen und verhaltensbiologischen Forschung festgestellte Ähnlichkeit zwischen Mensch und Tier nicht in dem Maße berücksichtigt wird, wie es danach der Fall sein müsste. Ob sich diese Einschätzung bestätigt, gilt es zu untersuchen. Aus den auf die Weise gewonnenen Erkenntnissen sind gegebenenfalls Folgerungen abzuleiten. Fraglich ist, inwieweit Erkenntnisse der Verhaltensbiologie Einfluss auf die Stellung der Tiere in der deutschen Rechtsordnung nehmen. Das herauszufinden ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

1 Ausführlich: *Crony/Boysen*, *Frontiers in Psychology* 2021, Volume 12, Article 631755.

2 *Marino*, *Anim Cogn* 2017, 127 (134).

3 Ebd.

4 *Flower/Weary*, *Applied Animal Behavior Science* 2001, 275 (275 ff.); *Johnson/Mejdell/Beaver/Passillé/Rushen/Weary*, *Applied Animal Behavior Science* 2018, 1 (1).

5 *Abramson/Hernández-Lloreda/Colmenares/Aboitiz/Call*, *Proc. R. Soc. B* 2018, 1 (1 ff.).

II. Mit der Arbeit verfolgte Ziele

Das übergeordnete Ziel der Arbeit besteht in der analytischen Durchdringung zentraler Bestimmungen des Tierschutzgesetzes im Hinblick auf die Rezeption verhaltensbiologischer Erkenntnisse. Im Vordergrund steht dabei § 2 Nr. 1 TierSchG.

Um das übergeordnete Ziel erreichen zu können, wird eine Reihe von Teilzielen verfolgt: Zunächst bedarf es einer Darlegung der Ausgangslage hinsichtlich der Tierhaltung am Beispiel von Legehennen in der Praxis sowie der normativen Anforderungen. Anschließend geht es um die Ermittlung des Standes der verhaltensbiologischen Forschung, namentlich im Hinblick darauf, welche Bedingungen Tiere natürlicherweise für ihr Leben benötigen. Exemplarisch wird eine Tierart – die Legehenne – herausgegriffen.

Zentral ist die Klärung der Stellung von Tieren im Tierschutzgesetz. Dabei geht es namentlich um die Beantwortung der Frage, was nach gegenwärtiger Rechtslage unter den Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere gem. § 1 TierSchG fällt und welche Anforderungen an die Tierhaltung gem. § 2 Nr. 1 TierSchG gestellt werden. Maßgeblich ist dabei vor allem der Bedeutungsgehalt der Tatbestandsmerkmale „ohne vernünftigen Grund“ i. S. d. § 1 TierSchG und „verhaltensgerecht“, „angemessen“ sowie „seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend“ i. S. d. § 2 Nr. 1 TierSchG.

Ein weiteres Teilziel besteht in der Identifikation eines möglichen Spannungsfeldes zwischen dem Bedeutungsgehalt der genannten Tatbestandsmerkmale einerseits und neuerer Erkenntnisse der Verhaltensbiologie andererseits.

In dem Maße, in dem sich herausstellen sollte, dass es eine Divergenz zwischen Ethologie und Tierschutzrecht gibt, werden mögliche Auswirkungen de lege lata und de lege ferenda erörtert.

Da die maßgebliche normative Programmierungsfunktion von den §§ 1, 2 TierSchG ausgeht, konzentrieren sich die Überlegungen auf diese beiden Bestimmungen. Sollte sich erweisen, dass es darauf bezogen „Einfallstore“ für ethologische Erkenntnisse gibt, ist hier anzusetzen. Das gilt umgekehrt aber auch dann, wenn die Rezeption auf der Basis des geltenden Rechts an ihre Grenze stößt und rechtspolitisch Handlungsbedarf besteht. Alles andere sind abgeleitete Größen, nicht zuletzt auch die Detailregelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die demgemäß größere Beachtung nur bei der Darstellung der normativen Ausgangslage findet. Die Untersuchung ist interdisziplinär und zugleich normorientiert angelegt. Im Umkehrschluss bedeutet das: Nicht behandelt werden etwaige Vollzugsdefizite, Befunde zur Haltungspraxis werden nur zum Zwecke der Veranschaulichung der normbezogenen Aussagen einbezogen.

III. Methodische Überlegungen und Gang der Darstellung

Insoweit, als es um die Interpretation von Vorschriften des Tierschutzgesetzes geht, handelt es sich um eine klassische rechtsdogmatische Untersuchung. Grundlegend wird zunächst sekundäranalytisch die aktuelle Praxis sowie die normative Ausgangslage anhand des Normtextes vermittelt. Eingerahmt wird der disziplinäre Ansatz durch interdisziplinäre Elemente, wie sie zunehmend generell (auch) in den Rechtswissenschaften zum Tragen kommen.⁶ So ist für das Herausarbeiten eines eventuellen Spannungsverhältnisses zunächst eine sekundäranalytische Kompilation aktueller verhaltensbiologischer Erkenntnisse notwendig. Forschungen der Verhaltensbiologie werden zur Beantwortung der Fragestellung, welche Erkenntnisse über das Verhalten von Tieren es gibt, herangezogen. Hierzu sollen in Teil B in erster Linie Fachaufsätze zu Studien über ausgewählte Tierarten als Grundlage dienen. Um sich nicht in der Fülle der Studien zum Verhalten von unterschiedlichsten Tierarten zu verlieren, beschränkt sich die vorliegende Arbeit im ersten Teil auf die Erkenntnisse zu Hühnern, die für die Lebensmittelproduktion gehalten werden. Eine Einbeziehung von Erkenntnissen von allen/mehreren Tierarten würde die Darstellung unübersichtlich machen, eine Einschränkung erscheint deshalb unumgänglich. Dass Hühner ausgewählt werden, hat mehrere Gründe. Zum einen fällt es dem Menschen in der Regel leichter, Empathie für Säugetiere zu empfinden.⁷ Denn geht es um die Frage nach dem Verzehr von Tieren, wird öfters die Grenze des Verständnisses für eine Entscheidung, Tiere nicht zu essen, dort gezogen, wo – bewusst oder unbewusst – die Grenze der natürlichen Empathie verläuft. Anders ausgedrückt: Der Verzicht auf den Verzehr des Fleisches von Säugetieren wird häufig auch von Menschen nachvollzogen, die sich nicht weiter mit dem Thema beschäftigt haben. Der Verzicht auf den Verzehr von anderen Tieren wie Fische oder Schalentiere kann hingegen oft nicht so leicht nachvollzogen werden. Das mag mit den biologischen Ähnlichkeiten von Menschen zu Säugetieren zu tun haben. Ebenso ist auf der Ebene der Nutzung zu beobachten, dass Hühner – anders als Schweine oder Kühe – keine religiöse Bedeutung haben und somit in der Ernährung unterschiedlichster Gesellschaften eine Rolle spielen. Zum anderen wird Hühnern und Vögeln im Allgemeinen häufig ein eher minderes Maß an Intelligenz zugesprochen, Fischen und Schalentieren wurde lange Zeit ein Schmerzempfinden gänzlich abgesprochen. Diverse Untersuchungen – und in Bezug auf Hühner insbesondere Verhaltensstudien – zeigen jedoch zunehmend das Gegenteil. So stehen die Gehirne von Vögeln in ihrer Komplexität beispielsweise nicht hinter denen von Säugetieren zurück.⁸

6 Zusammenfassend dazu *Brandt/Deppe*, Interdisziplinarität, S. 45 ff., m. w. N.

7 Hierzu und zum Folgenden: *Deutscher Ethikrat*, Tierwohlachtung – zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren, S. 25.

8 *Marino*, *Anim Cogn* 2017, 127 (128).

Einleitung

Hühner werden exemplarisch als Vogelart ausgewählt, da die Art für den Menschen eine hohe Relevanz hat. Jährlich werden rund 600 Mio. Jungmasthühner – mit steigender Tendenz – in Deutschland geschlachtet,⁹ um Menschen als Nahrung zu dienen. Hinzu kommt die Haltung von Legehennen¹⁰, deren Anzahl im Jahr 2020 bei 42,9 Mio. Tieren¹¹ in Deutschland lag.

Die Beantwortung der Frage nach der Stellung von Tieren in der deutschen Rechtsordnung erfordert eine rechtswissenschaftliche Analyse ausgewählter Normen. Da Tiere in den Vorschriften an unterschiedlichen Stellen auftauchen, verlangt eine zielgerichtete, ertragreiche Bearbeitung der Ausgangsfrage eine Konzentration auf einen bestimmten Bereich, damit einhergehend eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes. In dem Zusammenhang ist der Tierschutz, der das Individuum als solches schützt, vom Artenschutz zu unterscheiden, bei dem es um den Schutz einer bestimmten (gefährdeten) Art geht.¹² Nachfolgend bleiben normative Ausformungen zum Artenschutz ausgeblendet, da sich die Untersuchung nicht auf gefährdete Arten bezieht, sondern auf solche, die vom Menschen zu einem bestimmten Zweck gehalten werden.

Die grundlegenden Vorschriften zum Schutz der Tiere finden sich im Tierschutzgesetz. Dieses Normwerk ist deshalb die zentrale *sedes materiae*. Im Zentrum stehen dabei die §§ 1, 2 TierSchG mit der Regelung des Schutzes von Leben und Wohlbefinden des Tieres und den anschließenden Vorgaben für die Haltung eines Tieres. Elementar für die Klärung der Rechtsstellung der Tiere ist die Interpretation der Tatbestandsmerkmale „ohne vernünftigen Grund“ i. S. d. § 1 TierSchG und „verhaltensgerecht“, „angemessen“ sowie „seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend“ i. S. d. § 2 Nr. 1 TierSchG.

Die Ermittlung des Bedeutungsgehalts der einzelnen Normen und Normelemente erfolgt mithilfe der juristischen Auslegungsregeln. Das bedeutet im Einzelnen: Auf der ersten Auslegungsstufe steht die Wortsinninterpretation.¹³ Der Wortsinn steckt die äußeren Grenzen überhaupt vertretbarer Sinnvarianten ab und ist vorrangiger Bezugspunkt eines jeden Auslegungsansatzes.¹⁴ In dem Maße, in dem auf der Basis der Wort-

9 Statistisches Bundesamt, Geflügelschlachtereien, Geschlachtete Tiere, Schlachtmenge: Deutschland, Jahre, Geflügelart, 41322-0001 (Stand: 7.8.2021).

10 Im Folgenden werden (Lege)Henne, Huhn und Haushuhn synonym verwendet.

11 Statistisches Bundesamt, Betriebe mit Legehennenhaltung, Erzeugte Eier, Legeleistung: Deutschland, Jahre, Haltungsformen, Größenklassen der Hennenhaltungsplätze, 41323-0001 (Stand: 7.8.2021).

12 Siehe stellvertretend zum besonderen Artenschutz: *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. EL, § 44 BNatSchG, Rn. 1.

13 Statt vieler *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 67; *Müller/Christensen*, Juristische Methodik I, Rn. 304.

14 So dezidiert auch *Müller/Christensen*, Juristische Methodik I, Rn. 310, 438.

sinninterpretation kein abschließendes Ergebnis erzielt werden kann, wird die Untersuchung zunächst auf die systematische, dann ggf. auf die historisch-genetische und schließlich die teleologische Auslegung ausgeweitet.¹⁵ Nur auf die Weise ist gewährleistet, dass der gesetzgeberische Wille adäquat erfasst und ein Höchstmaß an demokratischer Rückbindung erzielt wird.

Mithilfe der systematischen Auslegung wird versucht, den Bedeutungsgehalt einer Norm oder eines Normelements anhand seiner Einbindung im Normkontext zu erschließen.¹⁶ Dem Ansatz liegt die zwar nicht zwingende aber naheliegende Annahme zugrunde, dass innerhalb einer Norm, aber darüber hinaus auch innerhalb von Vorschriften ein Zusammenhang besteht, der Aufschluss über den Bedeutungsgehalt zu liefern vermag.¹⁷ Betrachtet wird zunächst das nähere Umfeld des zur Prüfung anstehenden Tatbestandsmerkmals. In Abhängigkeit des jeweils noch verbleibenden Klärungsbedarfs werden sodann die Auslegungskreise weiter gezogen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Erkenntniswert tendenziell immer geringer wird, je weiter man sich vom Ausgangspunkt der Prüfung entfernt.

Nur insoweit, als auch nach Ausschöpfung der Möglichkeiten, die die systematische Interpretation liefert, noch kein abschließendes Ergebnis feststeht, ist auf die historisch-genetische Auslegungsmethode zurückzugreifen. Zentrale Quellen sind die Gesetzgebungsmaterialien, insbesondere Gesetzesbegründungen, etwa Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen. Ausschlaggebende Bedeutung für die Klärung des Bedeutungsgehalts kommt der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift insofern zu, als sie die Richtigkeit einer nach Wortlaut und Sinnzusammenhang sich bereits abzeichnenden Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die zuvor nicht vollständig ausgeräumt werden konnten.¹⁸

Insoweit, als es auch nach der historisch-genetischen Auslegung noch kein abschließendes Ergebnis gibt, kommt die teleologische Interpretation zur Anwendung. Mit ihr wird der Betrachtungsraum in Richtung einer Normzweckanalyse ausgeweitet.¹⁹ Es liegt auf der Hand, dass der Erkenntnisgewinn der teleologischen Interpretation, die vom Wortlaut schon ein ganzes Stück weit entfernt ist, begrenzt ist.²⁰

15 Grundlegend insoweit Koch/Rießmann, Juristische Begründungslehre, S. 194.

16 Kramer, Juristische Methodenlehre, S. 99 f.

17 Darauf weisen insbesondere Canaris/Larenz, Methodenlehre, S. 146, hin.

18 Grundlegend insoweit BVerfG, Urt. v. 21.5.1952 – 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299 ff.

19 Müller/Christensen, Juristische Methodik I, Rn. 364.

20 Dessen ungeachtet wird sie in der Fachliteratur besonders häufig und intensiv herangezogen. Der Verdacht liegt nahe, dass dies nicht selten deshalb geschieht, um von vornherein gewünschten Ergebnissen oder Positionen den Anschein einer methodisch stringenten Absicherung zu verleihen.

Einleitung

Methodische Stringenz steht nicht im Widerspruch dazu, dass der Bedeutungsgehalt einer Norm einem Wandel unterliegen kann.²¹ Ein solcher Wandel kann durch soziale oder gesellschaftliche Veränderungen, aber auch durch Entwicklungen der Sachlage hervorgerufen werden. Der im Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung beabsichtigte Zweck mag unter Umständen nicht mehr zeitgemäß sein und bedarf einer Fortentwicklung. Je älter eine Norm ist, desto mehr kann sich eine solche aufdrängen. Insbesondere dann, wenn sich die Zusammensetzung des Gesetzgebungsorgans geändert hat, können neue rechtspolitische Zielsetzungen oder Gestaltungsvorstellungen des Gesetzgebers entstehen, die aber noch nicht in der infrage stehenden Norm explizit zum Ausdruck gekommen sind.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die einschlägigen Wissenschaftsdisziplinen neue Erkenntnisse hervorgebracht haben, die in den Vorschriften (noch) keinen Niederschlag gefunden haben.²² Für derartige Veränderungen liefert die Normzweckanalyse im Rahmen der teleologischen Interpretation natürlich am ehesten Anhaltspunkte. Es muss damit aber keineswegs sein Bewenden haben. So können gerade elementare Begriffe heute in ihrer Wortbedeutung signifikant anders zu verstehen sein, als das bei der ursprünglichen Normgenese der Fall war.²³ In derartigen Fällen reicht die Rezeption des Bedeutungswandels bis zur Wortsinninterpretation.²⁴

Damit werden auch bereits die Anknüpfungspunkte für die Einbeziehung interdisziplinärer Elemente herausgearbeitet: Jeweils zu erörtern ist, ob mithilfe der einzelnen Auslegungsansätze Erkenntnisse der Verhaltensbiologie bereits de lege lata Berücksichtigung im Bedeutungsgehalt einzelner Normelemente oder auch der Normen insgesamt haben. Gewissermaßen als Kehrseite werden sodann die Grenzlinien herausgearbeitet, bei denen ein Spannungsverhältnis zwischen dem Bedeutungsgehalt und Erkenntnissen der Verhaltensbiologie deutlich wird und eines gesetzgeberischen Tätigwerdens bedarf, um zu adäquaten Normausprägungen zu gelangen. Unter Verwendung von Kenntnissen der Gesetzgebungslehre²⁵ sind dazu ggf. einige Ausprägungen zu entwickeln, die

21 Hierzu und zum Folgenden: *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, S. 20; *Canaris/Larenz*, Methodenlehre, S. 158 f.

22 Zur Einbeziehung anderer Disziplinen: *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 219 ff.

23 *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 173 ff.

24 Ebd.

25 Dazu grundlegend *Hill*, Einführung in die Gesetzgebungslehre; *Schreckenberger/Merten* (Hrsg.), Grundfragen der Gesetzgebungslehre.

dann logischerweise auch Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis nach sich ziehen müssten.²⁶

Die methodischen Überlegungen führen zu dem folgenden Gang der Darstellung:

Unter A (Ausgangslage) werden einige Hinweise zur Praxis der Legehennenhaltung geliefert. Dem gegenübergestellt wird die normative Ausgangslage.

Unter B werden aktuelle verhaltensbiologische Erkenntnisse präsentiert – und zwar zunächst zur Tierverhaltensforschung generell und im Anschluss daran mit einer Zuspitzung auf derartige Erkenntnisse zum Haushuhn. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf diese verhaltensbiologischen Erkenntnisse kein Anspruch besteht, die dazu geführte Fachdiskussion auch nur annähernd erschöpfend aufzugreifen, geschweige denn dazu eine eigene fachwissenschaftliche Position zu entwickeln. Es geht – lediglich – darum, die insoweit bestehenden hauptsächlichen Erkenntnislinien und Fortschritte zu erfassen, zu bündeln und soweit zu aggregieren, dass Folgerungen für die Norminterpretation möglich werden.

Den Hauptteil der Arbeit bildet C mit der Erörterung der zentralen Vorschriften zur Stellung der Tiere im Tierschutzgesetz. Ausgehend von der primär deskriptiven Darstellung des Normwerks insgesamt unter A werden die zentralen Normen in §§ 1, 2 TierSchG Schritt für Schritt mithilfe der soeben vorgestellten Interpretationsansätze erörtert und der jeweilige Bedeutungsgehalt herausgearbeitet. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit den ethologischen Erkenntnissen wird noch nicht vorgenommen.

Die auf die Weise erzielten Erkenntnisse lassen die Trennlinie zwischen Adaptionmöglichkeiten *de lege lata* sowie Veränderungsmöglichkeiten *de lege ferenda* deutlich werden. Das Spannungsverhältnis zwischen ethologischen Erkenntnissen und dem Bedeutungsgehalt der Normen, insbesondere hinsichtlich der von §§ 1, 2 TierSchG ausgehenden Programmierungsfunktion, wird unter D aufgezeigt. Dabei werden die Befunde von B und C erneut aufgegriffen, um zu klären, ob die Tatbestandsmerkmale den seit Verabschiedung des Gesetzes hinzugewonnenen ethologischen Erkenntnissen noch gerecht werden, und gewissermaßen fließend zu rechtspolitischen Erwägungen übergehen können. Sofern es geboten und notwendig erscheint, werden Überlegungen einer Weiterentwicklung des Rechts über die Überbrückung des Spannungsverhältnisses hinaus angerissen.

26 Insoweit enthält die Arbeit auch einige transdisziplinäre Elemente. Zur Grundkategorie Transdisziplinarität und zum Verhältnis von Inter- und Transdisziplinarität siehe etwa *Mittelstraß*, Wissen und Grenzen, S. 93 ff., 106 f., *Smeddinck*, Atommüllentsorgung und robuste Rechtswissenschaft – zugleich zum intradisziplinären Verständnis von Multi-, Inter- und Transdisziplinarität, in: *Smeddinck/Kuppeler/Chaudry*, Inter- und Transdisziplinarität bei der Entsorgung radioaktiver Reststoffe, S. 28.

Einleitung

Abgerundet wird die Untersuchung durch eine thesenartige Zusammenstellung der zentralen Befunde (unter E) und einem Fazit (unter F).

Die Abhandlung konzentriert sich ausschließlich auf den rechtlichen Tierschutz in Form des Tierschutzgesetzes. Aspekte des ethischen, anthropozentrischen und pathozentrischen Tierschutzes sowie europarechtliche und internationale Regelungen bleiben außen vor.